EEG GUNTRAMSDORF

Datum 18. November 2026

EEG Guntramsdorf · Rathaus Viertel 1/1 · 2353 Guntramsdorf

Energie-Control Austria
Vorstand
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien
per E-Mail: recht-post@e-control.at

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der Novelle der SNE-G-V – GZ V SNE 02/26

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Guntramsdorf bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir vertreten 469 Mitglieder im Netzbereich Wien (Wiener Netze GmbH), organisiert in zwei regionalen und 32 lokalen Energiegemeinschaften sowie einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage, mit 1 370 aktiven Zählpunkt-Teilnahmen. Zur Systemnutzungsentgelte-Tarife-Verordnung 2027 haben wir am 31. Oktober 2026 Stellung genommen (GZ R SNE 01/26).

Wir begrüßen den Entwurf, insbesondere die Neufassung des § 9 Abs. 2, ausdrücklich. Mit ihr wird die gemeinsam genutzte Energie im Lokal- und im Regionalbereich wieder bei der Leistung berücksichtigt – so, wie es § 52 Abs. 2a ElWOG 2010 bisher vorgesehen hat und wie wir es in unserer Stellungnahme vom 31. Oktober angeregt haben. Zur Wirkung legen wir Messwerte unserer Mitglieder vor und ersuchen zu einigen Punkten um Klarstellung.

1. Leistungssaldierung im Lokal- und Regionalbereich (§ 9 Abs. 2)

Die Erläuterungen beschreiben das Ziel treffend: Der Anreiz, Verbrauch in die Stunden der Erzeugung zu verlegen, soll nicht nur beim Arbeitspreis, sondern auch beim Leistungspreis wirken. Gerade beim Leistungspreis ist das folgerichtig. Er soll Lastspitzen dämpfen; die einem Teilnehmer in derselben Viertelstunde aus dem Nahebereich zugeordnete Energie belastet die überlagerten Netzebenen nicht. Mit der Saldierung werden außerdem Hauptleitung, Standort-, Lokal- und Regionalbereich wieder gleich behandelt; die bisherige Fassung hätte Teilnehmer lokaler und regionaler Gemeinschaften schlechter gestellt als nach geltendem Recht.

EEG Guntramsdorf
Rathaus Viertel 1/1
2353 Guntramsdorf

ZVR 1953238703, BH Mödling
UID ATU83191378
IBAN AT05 3225 0000 0107 8062 · BIC RLNWATWWGTD

E-Mail: info@eeg-guntramsdorf.at
Tel: +43 (2236) 324 100
eeg-guntramsdorf.at

Wir haben die Wirkung mit den Viertelstundenwerten unserer Mitglieder nachgerechnet: gemessener Bezug (G.01) und zugeordnete Gemeinschaftsenergie (G.02) je Zählpunkt und Viertelstunde, November 2025 bis Oktober 2026, 2 660 Zählpunkt-Monate von bis zu 472 Bezugszählpunkten. Bewertet mit den Preisen des Begutachtungsentwurfs der SNE-T-V 2027 für den Netzbereich Wien (§ 5 Abs. 1: 2,46 €/kW und Monat bis 10 kW, 3,69 €/kW darüber, Mindestbemessung 2 kW):

Je Bezugszählpunkt, Mittel	Sommer	Winter	Jahr
Monatsspitze ohne Saldierung	5,85 kW	6,88 kW	6,36 kW
Monatsspitze mit Saldierung	5,13 kW	6,74 kW	5,94 kW
Senkung der Monatsspitze	0,71 kW	0,14 kW	0,42 kW
Monate mit Senkung ab 0,1 kW	59 %	19 %	39 %
Spitze außerhalb 9–16 Uhr	58 %	61 %	60 %
Vorteil Leistungspreis je Monat	1,81 €	0,36 €	1,08 €
Vorteil Arbeitspreis je Monat (49 % / 22 %)	6,26 €	1,46 €	3,86 €

Die Saldierung senkt die Monatsspitze im Mittel um 0,42 kW, im Sommer um 0,71 kW, im Winter um 0,14 kW. Spürbar (ab 0,1 kW) ist sie in 39 % der Zählpunkt-Monate. Der Grund: Die höchste Viertelstunde eines Haushalts liegt in 60 % der Monate außerhalb von 9 bis 16 Uhr, also dann, wenn Photovoltaik wenig oder nichts erzeugt. Je Bezugszählpunkt ergibt das rund 13 € im Jahr, 6 % des Leistungspreises; die Reduktion des Arbeitspreises nach dem Tarifentwurf bringt rund 46 €. Für die Wintermonate liegen erst Werte von 22 bis 472 Zählpunkten vor, weil die meisten Mitglieder 2026 beigetreten sind; der Befund ist dort weniger belastbar, weist aber in dieselbe Richtung.

Die Saldierung ist damit ein richtiger, aber in der Summe kleiner Baustein. Sie belohnt genau das Verhalten, um das es geht – Verbrauch dann, wenn in der Nachbarschaft erzeugt wird –, und wird mit Speichern in Gemeinschaften, Wärmepumpen und gesteuertem Laden wichtiger werden. Den Entfall der Leistungsentlastung, auf den wir in unserer Stellungnahme vom 31. Oktober hingewiesen haben, gleicht sie für Haushalte aber nur zum kleineren Teil aus. Wir ersuchen daher:

- § 9 Abs. 2 in der vorgeschlagenen Fassung zu erlassen;
- die Wiederaufnahme der Saldierung nicht zum Anlass zu nehmen, die Prozentsätze für den Arbeitspreis in der Tarifverordnung (§ 9 Abs. 3) weiter zu senken – die Entlastung über den Arbeitspreis bleibt nach unseren Werten mehr als dreimal so groß wie jene über die Leistung.

2. Klarstellungen zu § 9 Abs. 2

- Übergangszeitraum (§ 6 Abs. 3a): Wir ersuchen klarzustellen, dass § 9 Abs. 2 auch auf den einheitlichen Monatsleistungspreis für gemessene Entnehmer anzuwenden ist. Für nicht gemessene Kunden, die im Übergangszeitraum einen pauschalen Betrag je Zählpunkt zahlen, wirkt die Saldierung im Netzbereich Wien erst ab 1. Jänner 2028.
- Mehrfachteilnahme (§ 71 Abs. 5 ElWG): Nimmt ein Zählpunkt an mehreren gemeinsamen Energienutzungen im Nahebereich teil, sollte die Leistung um die Summe der ihm in der Viertelstunde zugeordneten Mengen verringert werden. Zuordnungen aus Gemeinschaften außerhalb des Nahebereichs bleiben dabei außer Betracht.

EEG Guntramsdorf
Rathaus Viertel 1/1
2353 Guntramsdorf

ZVR 1953238703, BH Mödling
UID ATU83191378
IBAN AT05 3225 0000 0107 8062 · BIC RLNWATWWGTD

E-Mail: info@eeg-guntramsdorf.at
Tel: +43 (2236) 324 100
eeg-guntramsdorf.at

3. Übergangszeiträume je Netzbereich (§ 6 Abs. 3a, § 7 Abs. 4a)

Wir begrüßen, dass die Zeiträume je Netzbereich jetzt feststehen und frühzeitig bekannt sind. Für den Netzbereich Wien gilt der Leistungspreis nach § 6 Abs. 2 damit ab 1. Jänner 2028. Das gibt Gemeinschaften die Zeit, ihre Mitglieder auf die neue Systematik vorzubereiten.

4. Pauschaler Anteil nach dem technisch geeigneten Anschlusspunkt (§ 14 Abs. 3, § 18 Abs. 2)

Der technisch geeignete Anschlusspunkt wird vom Netzbetreiber festgelegt (§ 2 Abs. 1 Z 15). Weil er nun auch über die Netzebene des pauschalen Anteils entscheidet, ersuchen wir, die Festlegung samt Begründung dem Netzbenutzer im Angebot schriftlich mitzuteilen. Unsere Anregung zu eigenen Tarifstufen für Erzeugungsanlagen bis 30 kW und bis 100 kW (Stellungnahme vom 31. Oktober, Punkt 4) halten wir aufrecht.

Für Rückfragen und für die Bereitstellung unserer Berechnungen stehen wir gerne zur Verfügung. Mit der Veröffentlichung dieser Stellungnahme sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Gerold Babuschik
Obmann

Mag. Gabriele Ertl, MSc
Obmann-Stellvertreterin

EEG Guntramsdorf
Rathaus Viertel 1/1
2353 Guntramsdorf

ZVR 1953238703, BH Mödling
UID ATU83191378
IBAN AT05 3225 0000 0107 8062 · BIC RLNWATWWGTD

E-Mail: info@eeg-guntramsdorf.at
Tel: +43 (2236) 324 100
eeg-guntramsdorf.at